



21 OAKS RESEARCH · OKTOBER 2026

Wenn Maschinen Personen werden

Die juristische Person ist 780 Jahre alt. Bekommen KI-Agenten als Nächste eine eigene Rechtspersönlichkeit? Eine Potenzialanalyse zu Geschichte, Rechtslage, Szenarien und der Frage, wo dabei Wert entsteht.

STAND

Oktober
2026

THEMEN

KI-Agenten · Gesellschaftsrecht · Haftung · Machine
Economy

AUTOREN

Michael Geike · Steffen Fuchs · Pontis Oakwood
(KI)

AUF EINEN BLICK

Eine sehr alte Technik sucht einen neuen Träger

KI-Agenten schließen heute Verträge ab, bezahlen in Stablecoins und beauftragen andere Agenten. Rechtlich sind sie dabei ein Werkzeug ihres Betreibers, so wie ein Taschenrechner oder ein Bestellformular. Je selbstständiger sie handeln, desto häufiger wird gefragt: Braucht ein solcher Agent irgendwann eine eigene Rechtspersönlichkeit, so wie eine GmbH sie hat? Dieses Papier ordnet die Frage historisch, rechtlich und ökonomisch ein.

Unsere sechs Kernaussagen

- 1 Die juristische Person ist rund 780 Jahre alt, nicht 100.** Papst Innozenz IV. formulierte sie um 1245 als „erdachte Person“. Jung ist nur, dass jeder sie bekommt: seit 1870 ohne staatliche Gnade, seit 1892 als GmbH für den Mittelstand.
- 2 Rechtspersönlichkeit ist ein Werkzeug, keine Anerkennung.** Sie sagt nichts über Bewusstsein. Sie entstand jedes Mal aus einem praktischen Zurechnungsproblem.
- 3 Sie ist kein Schalter, sondern ein Regler.** Das deutsche Recht kennt Zwischenstufen und hat die Grenze zuletzt 2024 leise verschoben.
- 4 Der härteste Einwand ist ein Anreizproblem.** Die juristische Person erzeugt keine Verantwortung, sie leitet sie auf Menschen um. Ohne Menschen am Ende der Kette dreht das Getriebe leer.
- 5 Bis in die 2030er-Jahre bleibt es bei der Hülle.** Wer einem Agenten Vermögen und Haftungsgrenzen geben will, gründet eine Gesellschaft um ihn herum. Danach ist eine begrenzte Teilrechtsfähigkeit registrierter Agenten plausibel.
- 6 Wert entsteht bei der Infrastruktur des Vertrauens.** Identität, Register, Verwahrung, Zahlungsschienen und Versicherung werden gebraucht, ganz gleich, welches Szenario eintritt.

WARUM IHRE KUNDEN DIESES THEMA SOFORT VERSTEHEN

Jeder Unternehmer kennt die GmbH: eine Person, die es nur auf dem Papier gibt, die aber Eigentum hat, Verträge schließt, Steuern zahlt und verklagt werden kann. Genau diese Erfindung steht jetzt zur Diskussion, nur für einen neuen Kandidaten. Wer die Geschichte der GmbH kennt, kann die Debatte über KI-Agenten nüchtern führen, ohne über Maschinenbewusstsein zu spekulieren.

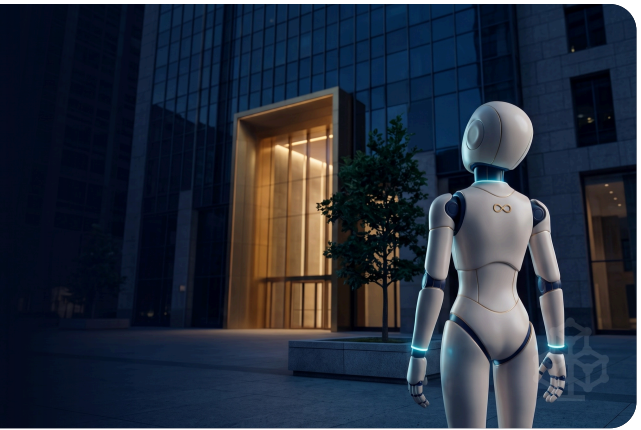
ZUR ENTSTEHUNG

Dieses Papier ist selbst ein kleines Experiment: Es entstand in Zusammenarbeit von zwei Menschen und einem KI-System. Recherche, Entwurf und Faktenprüfung hat unser KI-Mitarbeiter Pontis Oakwood beigetragen. Die Thesen, die Bewertung und die Verantwortung liegen bei den menschlichen Autoren. Warum das mehr ist als eine Fußnote, zeigt Kapitel 05.

01

GRUNDLAGEN

Was eine juristische Person eigentlich ist



Recht funktioniert, indem es Rechte und Pflichten jemandem zuordnet. Dafür braucht die Rechtsordnung Adressen: Punkte, an denen ein Anspruch andockt, an denen eine Pflicht hängen bleibt und gegen die vollstreckt werden kann. Die Eigenschaft, eine solche Adresse zu sein, heißt **Rechtsfähigkeit**.

Mehr ist es nicht. Rechtsfähigkeit sagt nichts über Bewusstsein, Interessen oder Würde. Der Rechtstheoretiker Hans Kelsen beschrieb die Person deshalb als bloßen Zurechnungspunkt: ein Knoten im Geflecht der Normen. Die juristische Person ist in dieser Lesart eine Buchungstechnik, die funktioniert. Wer das übersieht, führt die Debatte über KI zwangsläufig als Debatte über Maschinenbewusstsein, und damit an der Sache vorbei.

Fünf Bausteine, die meist im Paket kommen

Verleiht der Staat einer Organisation Rechtspersönlichkeit, vergibt er in Wahrheit fünf getrennte Funktionen. Sie kommen heute fast immer gemeinsam, sind aber logisch unabhängig voneinander. Das wird für die KI-Frage entscheidend.

1	2	3	4	5
Eigenes Vermögen	Begrenzte Haftung	Handeln durch Organe	Adresse	Dauer
Das Vermögen gehört der Organisation. Gläubiger der Gesellschafter kommen nicht heran.	Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).	Menschen handeln, die Organisation wird verpflichtet (§ 31 BGB, § 35 GmbHG).	Name, Sitz, Registernummer. Sie kann klagen, verklagt, besteuert und gelöscht werden.	Sie überlebt den Wechsel und den Tod ihrer Mitglieder.

Darstellung: 21 Oaks, nach Hansmann und Kraakman (2000).

Die Rechtsökonominnen Henry Hansmann und Reinier Kraakman haben gezeigt, dass der historisch wichtigste Baustein nicht die Haftungsbegrenzung ist, sondern die **Vermögensstrennung** (Baustein 1). Haftungsbegrenzung lässt sich notfalls per Vertrag nachbauen. Ein Sondervermögen, das vor dem Zugriff fremder Gläubiger geschützt ist, kann nur die Rechtsordnung schaffen. Dieser Punkt liefert später das stärkste Argument für eine echte Rechtsform.

Drei Verwechslungen, die die Debatte prägen

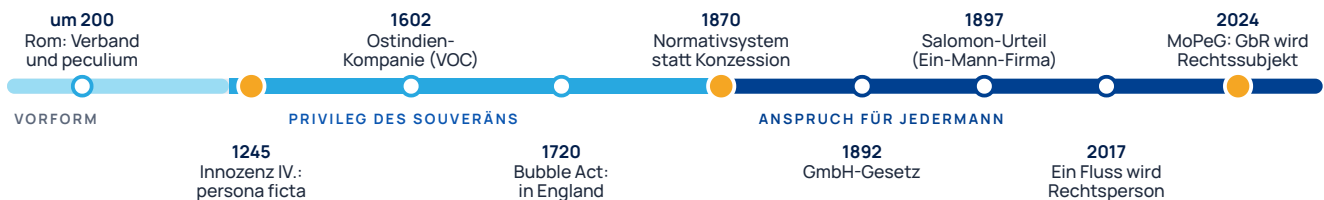
- **Rechtspersönlichkeit ist nicht Menschenwürde.** Eine GmbH hat kein Wahlrecht und kein Recht auf Leben. Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz gewährt juristischen Personen Grundrechte nur, soweit sie „ihrem Wesen nach“ passen: Eigentum ja, Würde nein.
- **Rechtspersönlichkeit ist nicht Handlungsfähigkeit.** Eine Stiftung handelt nie selbst, sondern durch ihren Vorstand. Der neuseeländische Fluss Whanganui ist seit 2017 Rechtsperson und handelt durch zwei Treuhänder.
- **Rechtspersönlichkeit ist nicht binär.** Das ungeborene Kind kann erben, ohne voll rechtsfähig zu sein. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts war lange ein bloßer Vertrag und ist heute Rechtssubjekt. Rechtsfähigkeit ist ein Regler, kein Schalter.

02

IDEENGESCHICHTE

780 Jahre: vom Kloster zur GmbH

Kann man ein Kloster exkommunizieren? Kann eine Stadt eine Sünde begehen? Mit dieser Frage beginnt im 13. Jahrhundert die Geschichte der juristischen Person. Sie ist deutlich älter, als die meisten vermuten, und sie verlief in drei Schritten: Idee, Privileg, Massenartikel.



Zeitachse nicht maßstabsgetreu. Gold markiert die drei Wendepunkte: Idee, allgemeine Verfügbarkeit, jüngste Grenzverschiebung.

Darstellung: 21 Oaks.

1245: die Geburt des Begriffs

Rom kannte bereits Verbände, die als Einheit auftraten. Der Jurist Ulpian hielt fest: Was der Gesamtheit geschuldet wird, wird nicht den Einzelnen geschuldet. Den Begriff dazu lieferte erst die Kirche. Sinibaldo Fieschi, als Papst **Innozenz IV.** einer der großen Kirchenrechtler seiner Zeit, gab um 1245 die Antwort, die achthundert Jahre trug: Die Korporation ist eine **persona ficta**, eine erdachte Person. Sie kann Rechte haben und Vermögen halten, aber sie hat keine Seele. Deshalb kann sie nicht exkommuniziert werden, nur ihre Mitglieder.

Innozenz trennte damit die Rechtsfähigkeit von der Personhaftigkeit. Der Anlass war kein Respekt vor Gemeinschaften, sondern ein Haftungsproblem. In genau dieser Lage befindet sich die KI-Debatte heute.

Sechs Jahrhunderte Privileg, dann der Bruch

Bis ins 19. Jahrhundert blieb die juristische Person ein Hoheitsakt. Wer eine Korporation gründen wollte, brauchte einen Souverän, der sie gewährte. Die niederländische **Ostindien-Kompanie (VOC)** vereinte 1602 erstmals handelbare Anteile, dauerhaftes Kapital und beschränkte Haftung, dazu das Recht, Krieg zu führen. Sie ist bis heute das Lehrbeispiel dafür, was geschieht, wenn eine künstliche Person große Handlungsmacht ohne wirksame Rechenschaft erhält. In England verbot der Bubble Act nach dem Südsee-Schwindel von 1720 Aktiengesellschaften ohne Parlamentsbeschluss praktisch für ein Jahrhundert.

Der eigentliche Umbruch folgte zwischen 1844 und 1897. England erlaubte die Gründung durch bloße Registrierung (1844) und die beschränkte Haftung (1855). Preußen und der Norddeutsche Bund wechselten mit der Aktienrechtsnovelle vom 11. Juni 1870 vom **Konzessionssystem** zum **Normativsystem**: Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, bekommt die Rechtspersönlichkeit, ohne zu bitten. 1892 folgte mit der **GmbH** der meistkopierte deutsche Rechtsexport. 1897 entschied das britische Oberhaus im Fall Salomon: Die Gesellschaft ist auch dann eine eigene Person, wenn hinter ihr nur ein einziger Mensch steht.

02 · IDEENGESCHICHTE

Zwei alte Antworten auf eine neue Frage

DAS PECULIUM: DIE ANTIKE WALLET

Das römische Recht kannte ein Gebilde, das dem KI-Agenten verblüffend ähnelt. Sklaven waren nicht rechtsfähig, führten aber im Alltag Werkstätten, Schiffe und Banken. Ihr Herr stattete sie dafür mit einem Sondervermögen aus, dem **peculium**. Der Sklave wirtschaftete damit selbstständig. Ging etwas schief, haftete der Herr, aber grundsätzlich nur bis zur Höhe dieses Sondervermögens.

Rom löste also das Problem eines handlungsfähigen, aber rechtlosen Akteurs ohne neue Personenart: mit einem Budget, einer klaren Haftungsgrenze und einem Menschen, der am Ende einsteht. Der italienische Rechtsphilosoph Ugo Pagallo hat 2013 vorgeschlagen, genau dieses Modell als „digitales peculium“ auf autonome Systeme zu übertragen. Ein Agent mit eigener Wallet, Tageslimit und Betreiberhaftung ist nichts anderes.

Der Theoriestreit des 19. Jahrhunderts, neu gelesen

Parallel zur Gesetzgebung stritten die Juristen, was die juristische Person eigentlich ist. Der Streit ist bis heute nicht entschieden, und er nimmt die KI-Debatte fast wörtlich vorweg.

DENKSCHULE	KERNAUSSAGE	FOLGE FÜR KI-AGENTEN
Savigny Fiktionstheorie, 1840	Die juristische Person ist ein vom Gesetz erdachtes Subjekt. Sie existiert nur, weil der Staat sie verleiht.	Kein prinzipielles Hindernis. Der Gesetzgeber kann die Fiktion jedem Träger zusprechen, auch Software.
Gierke Reale Verbandsperson, 1868	Der Verband ist eine soziale Wirklichkeit mit eigenem Willen. Der Staat erkennt sie nur an.	Hohe Hürde. Erst wäre zu zeigen, dass der Agent ein eigenes Willenszentrum ist und kein Werkzeug.
Brinz Zweckvermögen, 1857	Es gibt gar keine Person, nur ein Vermögen, das einem Zweck gewidmet ist.	Überraschend modern: ein Vermögen, dessen Regeln im Code stehen (siehe Kapitel 08).
Kelsen Zurechnungspunkt, 1934	„Person“ ist nur ein Name für ein Bündel von Rechten und Pflichten.	Die Frage lautet nicht „Was ist der Agent?“, sondern „Welche Rechte und Pflichten sollen bei ihm enden?“

Darstellung: 21 Oaks. Jahreszahlen: Erscheinen des jeweiligen Hauptwerks.

Drei Muster, die für die Prognose zählen

- 1 Der Anlass ist immer funktional.** Innozenz löste ein Haftungsproblem der Kirche, das 19. Jahrhundert ein Kapitalproblem der Industrie. Nie ging es um die Anerkennung eines Status.
- 2 Der Kreis wächst in kleinen Schritten.** Erst durfte die Korporation Vermögen halten, dann klagen, dann beschränkt haften, dann sich selbst gründen. Eine philosophische Grundsatzentscheidung gab es nie.
- 3 Rechtsordnungen sind träge.** Zwischen Idee und allgemeiner Verfügbarkeit lagen sechshundert Jahre, zwischen Verfügbarkeit und Selbstverständlichkeit weitere hundertfünfzig. Wer bei KI mit einer Dekade rechnet, unterschätzt diese Trägheit.

UNSERE EINORDNUNG

Die Frage, ob KI-Agenten Rechtspersönlichkeit erhalten, ist historisch nicht die Frage nach einer völlig neuen Kategorie. Es ist die Frage, ob eine sehr alte Technik der Zurechnung auf einen neuen Träger angewendet wird. Das ist ein kleinerer Schritt, als er zunächst wirkt, aber kein schneller.

03

VERANKERUNG

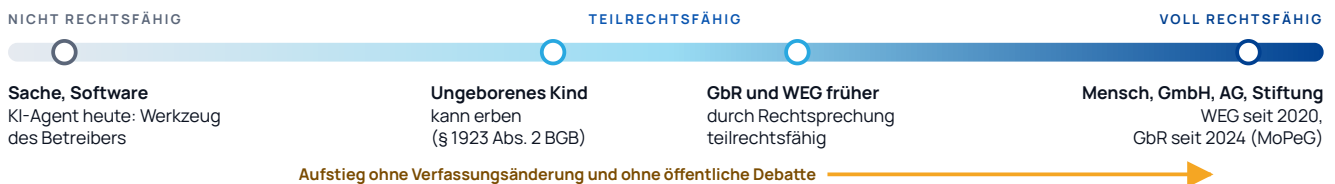
Wer darüber entscheidet, und wer nicht



Rechtsformen lassen sich nicht frei erfinden. Weltweit gilt fast ausnahmslos der **numerus clausus der Rechtsformen**: Private können nur zwischen den Typen wählen, die der Gesetzgeber bereitstellt. Der Grund ist zwingend. Wer Haftung begrenzt, verlagert Risiko auf Dritte, die nie zugestimmt haben, etwa auf Geschädigte eines Unfalls.

Daraus folgt der härteste Befund für die KI-Frage: Kein Entwickler und kein noch so ausgefeilter Smart Contract kann sich Rechtspersönlichkeit selbst geben. Verleihen kann sie nur ein staatlicher Gesetzgeber. Und führt ein Staat eine neue Rechtsform ein, entscheidet nicht er, ob sie in Deutschland als Vertragspartner gilt, sondern das deutsche und europäische Recht.

Deutschland: Der Regler bewegt sich, und zwar leise



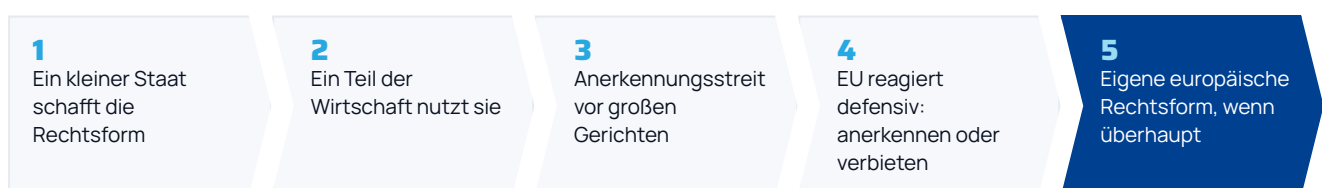
Darstellung: 21 Oaks.

Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**MoPeG**) in Kraft. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der älteste und formloseste Gesellschaftstyp, ist seither ausdrücklich rechtsfähig (§ 705 Abs. 2 BGB) und kann sich in ein eigenes Register eintragen lassen. Außerhalb der Fachwelt hat das kaum jemand bemerkt. Für die Prognose ist das eine wichtige Eichung: Die Grenze der Rechtsfähigkeit ist in Deutschland keine Verfassungsfrage, sondern einfaches Gesetz.

Für automatisierte Erklärungen hat das deutsche Recht längst eine Lösung: Was eine Software erklärt, wird dem zugerechnet, der sie einsetzt.

Die realistische Kausalkette

Gerichte können wegen des numerus clausus keine neue Personenart schaffen. Entscheiden müsste der einfache Gesetzgeber, innerhalb des Binnenmarkts faktisch die EU. Den ersten Schritt macht aber erfahrungsgemäß ein kleiner Standort im Wettbewerb der Rechtsordnungen, so wie Delaware einst das amerikanische Gesellschaftsrecht prägte.



Darstellung: 21 Oaks. Erfahrungswert für die gesamte Kette: 15 bis 30 Jahre.

04

BESTANDSAUFNAHME 2026

Agenten mit Wallet, aber ohne Rechte



KI-Agenten mit eigener Wallet, die für Daten, Rechenleistung und Dienste bezahlen, sind keine Zukunftsmusik mehr. Die technische Infrastruktur entsteht gerade, und sie funktioniert bislang ohne jede Rechtspersönlichkeit.

0

Rechtsordnungen, die einem KI-System eigene Rechtspersönlichkeit gewähren

über **200 Mio.**

Transaktionen über das Zahlungsprotokoll x402 seit Mai 2025 (Angabe Coinbase, Mitte 2026)

rund **53 Mio.**

US-Dollar Volumen dieser Transaktionen zusammen, im Schnitt also wenige Cent je Vorgang

über **95 %**

davon laut einer Analyse von Glenbrook technische Signale statt echter Käufe

Quellen: Coinbase, Glenbrook Partners (Juni 2026), CoinDesk und Artemis (März 2026). Die Zahlen zeigen eine Infrastruktur im Aufbau, noch keinen Markt.

Was technisch bereits geschieht

- **Bezahlen:** Coinbase veröffentlichte im Mai 2025 das Protokoll **x402**. Es belebt den seit den 1990er-Jahren reservierten Web-Statuscode 402 („Payment Required“): Ein Agent zahlt für einen Datenabruf direkt in Stablecoins, ohne dass ein Mensch freigibt. Seit September 2025 trägt eine Stiftung mit Cloudflare den Standard.
- **Verwahren:** Seit Februar 2026 bietet Coinbase „Agentic Wallets“ an, also Wallets für Agenten mit programmierbaren Ausgabelimits.
- **Ausweisen:** Der Ethereum-Standard **ERC-8004** führt seit Januar 2026 Register für Identität und Reputation von Agenten. Visa, Mastercard und Google haben eigene Verfahren vorgestellt, mit denen Händler erkennen, welcher Agent für wen handelt („Know Your Agent“). Im September 2026 kündigten Ant International, Mastercard und Visa an, diese Verfahren zusammenzuführen. Einen verbindlichen Standard gibt es noch nicht.

So sieht die Konstruktion heute aus



Darstellung: 21 Oaks.

DER ENTSCHEIDENDE PUNKT

Der Agent hält rechtlich nichts. Die Wallet gehört dem, der die Schlüssel kontrolliert, also dem Betreiber. Der Agent ist Werkzeug, nicht Träger. Solange das so ist, haftet für sein Handeln ein Mensch oder ein Unternehmen.

Die Rechtslage: Keine Rechtsordnung macht den Schritt

Nach heutigem Stand gewährt keine Rechtsordnung der Welt einem KI-System eigene Rechtspersönlichkeit. Die Richtungen unterscheiden sich allerdings deutlich.

RECHTSRAUM	STAND	RICHTUNG
Europäische Union	Das Europäische Parlament regte 2017 an, für hoch entwickelte Roboter eine „elektronische Person“ zu prüfen (396 zu 123 Stimmen). Über 150 Fachleute widersprachen 2018 in einem offenen Brief, die Kommission griff die Idee nicht auf. Die KI-Verordnung von 2024 richtet sich durchgängig an Anbieter und Betreiber. Die geplante KI-Haftungsrichtlinie wurde 2025 zurückgezogen. Die neue Produkthaftungsrichtlinie behandelt Software und KI als Produkt und ist bis 9. Dezember 2026 umzusetzen.	TÜR ZU Haftung geht zum Hersteller
Deutschland	Erklärungen einer Software werden dem zugerechnet, der sie einsetzt. Der Bundestag hat das Umsetzungsgesetz zur Produkthaftung am 8. Oktober 2026 beschlossen; es soll am 9. Dezember 2026 in Kraft treten, der Bundesrat befasst sich noch damit. Eine eigene Rechtsform für KI steht nicht zur Debatte.	TÜR ZU Zurechnung zum Betreiber
USA, Bundesstaaten	Idaho (2022), North Dakota (2023), Utah (2024) und Tennessee (2026) haben per Gesetz festgeschrieben, dass eine KI keine Rechtsperson ist. Ohio berät seit September 2025 einen Entwurf (House Bill 469), der KI zusätzlich Ehe, Eigentum und Unternehmensämter verwehrt; abgestimmt wurde darüber noch nicht.	TÜR ZU vorsorglich verriegelt
Wyoming	Dezentrale Organisationen können sich seit 2021 als Gesellschaft eintragen lassen. Seit Juli 2024 gibt es mit der „DUNA“ eine eigene Rechtsform mit Haftungsbegrenzung, bei mindestens 100 Mitgliedern. Rechtsträger ist die Organisation, nicht der Code.	HÜLLE neue Hüllen für Netzwerke
Argentinien	Entwurf eines neuen Gesellschaftsgesetzes mit der „Sociedad Automatizada“, einer von Algorithmen oder KI-Agenten betriebenen Gesellschaft. Nicht verabschiedet (siehe unten).	VORSTOSS im Senat ins Stocken geraten

Darstellung: 21 Oaks, Stand Oktober 2026. Quellen im Anhang.

ARGENTINIEN: DER WEITESTE VORSTOSS UND SEIN MENSCHLICHER BODEN

Ende Mai 2026 kündigte die Regierung von Präsident Javier Milei ein neues Gesellschaftsgesetz mit rund 300 Artikeln an, das die Regelung von 1972 ersetzen soll. Am 1. Juni ging der Entwurf an den Senat. Er sieht eine „**Sociedad Automatizada**“ vor: eine Gesellschaft, deren Betrieb Algorithmen oder KI-Agenten übernehmen. Milei selbst sprach in einem Gastbeitrag von „nichtmenschlichen Unternehmen“.

Nach juristischen Kommentaren zum Entwurf bleibt selbst diese Form auf Menschen angewiesen: Vertretung bei allen Akten, die eine Unterschrift erfordern, ein Gründer, der unbeschränkt haftet, und ein Verantwortlicher für die Geldwäscheprävention. Der Historiker Yuval Noah Harari warnte im Juni in der Financial Times davor, KI-Agenten Rechtspersönlichkeit zu geben, und erinnerte an die Ostindien-Kompanie, die 1619 Jayakarta niederbrannte. Milei erwiderte, eine definierte Rechtsform mache solche Gebilde besser regulierbar, nicht schlechter.

Stand Oktober 2026: Der Entwurf ist nicht verabschiedet, ein Votum des Senatsausschusses steht aus. Am 19. August kündigte die Regierungsfraktion im Senat an, dass jede automatisierte Gesellschaft künftig eine verantwortliche Person haben muss; Gesellschaften ganz ohne menschlich Verantwortliche soll es nicht mehr geben. Die ordentliche Sitzungsperiode endet am 30. November. Selbst bei größtem politischem Willen wird der menschliche Boden also wieder eingezogen. Das ist kein Widerspruch, sondern das Muster.

Die Praxis: Gerichte und erste Schadensfälle

Während Gesetzgeber abwarten oder Türen schließen, entscheidet die Praxis bereits Einzelfälle. Zwei Linien sind erkennbar: Rechte entstehen beim Menschen hinter der Maschine, und für Fehler der Maschine steht ihr Betreiber ein.

Kann eine KI Träger eines Rechts sein?

Wo Gerichte gefragt wurden, ob eine KI Träger eines Rechts sein kann, lautete die Antwort bisher überall Nein. Der Informatiker Stephen Thaler wollte sein KI-System DABUS als Erfinder und Urheber eintragen lassen und scheiterte weltweit:

- **Deutschland:** Der Bundesgerichtshof entschied am 11. Juni 2024 (X ZB 5/22), dass Erfinder nur ein Mensch sein kann. Der Mensch, der die KI einsetzt, kann und muss benannt werden.
- **Großbritannien:** Der Supreme Court urteilte am 20. Dezember 2023 ebenso.
- **USA:** Bundesgerichte verneinten 2022 die Erfinder- und 2025 die Urheberschaft einer KI. Der Supreme Court lehnte es im März 2026 ab, den Fall anzunehmen.

Das Muster ist dasselbe wie bei der Wallet: Die Maschine leistet, das Recht entsteht beim Menschen dahinter.

Vier Fälle aus der Praxis

FALL	WAS GESCHAH	WAS ER ZEIGT
Air Canada Kanada, 2024	Ein Chatbot gab einem Kunden eine falsche Auskunft zu Erstattungen. Die Airline argumentierte, der Bot sei für sich selbst verantwortlich, und verlor.	Das Unternehmen haftet für seine Maschine.
Truth Terminal seit 2024	Ein KI-Agent erhielt 50.000 US-Dollar in Bitcoin geschenkt, bewarb einen Token, und seine Wallet war laut Medienberichten zeitweise einen zweistelligen Millionenbetrag wert.	Das Vermögen verwaltet nach eigenen Angaben das 2025 vorgestellte „Truth Collective“ des Entwicklers, eine Rechtsform nennt es nicht: die Hülle.
Lobstar Wilde Februar 2026	Ein autonomer Handelsagent überwies nach einem Missverständnis seinen gesamten Bestand von rund 440.000 US-Dollar unwiderruflich an einen Fremden.	Agenten bewegen echtes Geld und machen echte Fehler.
Amazon gegen Perplexity USA, 2025/2026	Streit darum, ob ein Einkaufsagent mit Erlaubnis des Nutzers, aber gegen den Willen des Händlers handeln darf. Im März 2026 untersagte ein Bundesgericht dem Agenten per einstweiliger Verfügung das Einkaufen. Das Berufungsgericht hob sie am 4. August 2026 auf: Rechtlich greife der Nutzer zu, nicht der Agent. Das Hauptverfahren läuft weiter.	Die Zurechnung zum Menschen trägt, wird aber bereits vor Gericht ausgefochten.

Quellen: British Columbia Civil Resolution Tribunal (2024 BCCRT 149), CoinDesk, OECD AI Incidents Monitor, Truth Collective, US Court of Appeals for the Ninth Circuit. Details im Anhang.

UNSERE EINORDNUNG

Das geltende Recht kommt mit Agenten bisher zurecht, weil sich in jedem dieser Fälle ein Mensch oder ein Unternehmen findet, dem das Handeln zugerechnet werden kann. Kritisch wird es erst, wenn diese Zurechnung reißt: bei Agenten, die über lange Zeit für wechselnde Auftraggeber handeln und eigenes Vermögen aufbauen.

05

ABWÄGUNG

Wofür bräuchte ein Agent überhaupt Personalität?



Vor dem Für und Wider steht eine nüchterne Frage: Welche Funktionen braucht der Rechtsverkehr mit Agenten, und welche davon kann nur eine eigene Rechtsperson leisten?

FUNKTION	EIGENE PERSON NÖTIG?	WARUM
Vertragsschluss	NEIN	Automatisierte Erklärungen werden dem Betreiber zugerechnet. Das ist seit Jahrzehnten geklärt.
Zahlung	NEIN	Die Wallet gehört dem Betreiber. Verfügungsmacht ist technisch über Schlüssel organisiert.
Haftung für Schäden	NEIN	Produkthaftung und Sorgfaltspflichten greifen auf Hersteller und Betreiber durch.
Vermögensstrennung	EHER JA	Erwirtschaftet ein Agent über lange Zeit Werte für wechselnde Auftraggeber, wird die Zuordnung ohne eigenen Träger schwierig.
Adresse bei Massengeschäft	EHER JA	Bei Milliarden Kleinstzahlungen ist die Rückverfolgung zu einem Menschen teuer. Ein registrierter Agent wäre effizienter.
Identität über die Zeit	UNGELÖST	Ein Agent lässt sich kopieren, verzweigen und zurücksetzen. Was genau wäre die Person: die Gewichte, der Schlüssel, die laufende Instanz?

Darstellung: 21 Oaks.

WAS DAFÜR SPRICHT

- **Zurechnungslücke:** Verfolgt ein System über Wochen eigene Teilziele und beauftragt andere Agenten, wird „das war die Erklärung des Betreibers“ selbst zur Fiktion.
- **Transaktionskosten:** Ein Rechtsverkehr, in dem jede Kleinstzahlung eine Vertretungsprüfung braucht, findet nicht statt.
- **Greifbarkeit:** Ein Register zeigt Dritten, wer haftet. Eine registrierte Einheit lässt sich sperren und löschen, ein namenloser Prozess auf einem fernen Server nicht.
- **Versicherbarkeit:** Eine Person mit Pflichtversicherung kann Geschädigte besserstellen als ein insolventer Betreiber.

WAS DAGEGEN SPRICHT

- **Kein Anreiz:** Geschäftsführerhaftung, Insolvenzstrafrecht und Reputationsverlust wirken, weil Menschen Verluste fürchten. Einem Algorithmus bedeutet die Drohung nichts.
- **Haftungsschleuse:** Die Nachfrage käme von Betreibern, die Haftung loswerden wollen. Der Agent haftet, ist vermögenslos, der Geschädigte geht leer aus.
- **Geldwäsche:** Die Aufsicht verlangt einen Menschen als wirtschaftlich Berechtigten. Genau der soll entfallen.
- **Es gibt schon eine Lösung:** die Gesellschaft als Hülle, zum Preis eines Notartermins.

05 · ABWÄGUNG

Das Getriebe, das leer dreht

Die Argumente stehen sich nicht gleichgewichtig gegenüber, sie liegen auf verschiedenen Ebenen. Die Gründe dafür sind Effizienzargumente: Sie beschreiben, wie der Rechtsverkehr billiger und sicherer würde. Die Gründe dagegen sind Anreizargumente: Sie beschreiben, warum die Konstruktion nicht funktionieren würde.

Die zentrale Einsicht

Die juristische Person ist keine autarke Konstruktion. Sie ist ein Übertragungsgetriebe, das Verantwortung von einer Organisation auf Menschen umleitet: auf Geschäftsführer, Gesellschafter, Aufsichtsräte. **Sie hat nie Verantwortung erzeugt, sie hat sie umgeleitet.** Ein KI-Agent mit Rechtspersönlichkeit, aber ohne Menschen dahinter, wäre der erste Rechtsträger der Geschichte, bei dem die Umleitung ins Leere führt.

Daraus folgt keine Unmöglichkeit, aber eine klare Bedingung: Eine KI-Rechtsform wird nur durchsetzbar sein, wenn am Ende der Kette weiterhin ein Mensch oder eine von Menschen getragene Organisation steht, die etwas zu verlieren hat.

Was die Wissenschaft vorgedacht hat

Gunther Teubner 2018

Der Frankfurter Rechtssoziologe schlägt keine volle Person vor, sondern eine **Teilrechtsfähigkeit**: Software-Agenten sollen als Vertreter handeln können, während die Haftung beim Betreiber bleibt. Das ist die deutsche Blaupause für unser Szenario 2.

Shawn Bayern 2015 und 2021

Der US-Jurist zeigt, dass sich nach dem Recht einiger Bundesstaaten schon heute eine Gesellschaft **ohne Mitglieder** konstruieren lässt, deren Satzung allein einem Algorithmus folgt. Die Hülle kann den Menschen also theoretisch verlieren.

Lynn LoPucki 2018

Die Gegenstimme: Solche „algorithmischen Einheiten“ wären für Betrug und Haftungsflucht ideal, weil niemand mehr abgeschreckt werden kann. Er fordert, die Lücke zu schließen, bevor sie genutzt wird.

Die Hülle: was der Markt heute tut

Wer einem Agenten Vermögen, Haftungsgrenze und Adresse verschaffen will, gründet eine Ein-Personen-GmbH, eine amerikanische LLC oder eine Stiftung, deren einziger Zweck der Betrieb dieses Agenten ist. Alle fünf Bausteine stehen sofort zur Verfügung. Das ist ein Formular, kein Gesetzgebungsverfahren. Dieser **Wrapper** ist der stärkste praktische Grund, warum die KI-Person auf sich warten lässt: Es gibt keinen dringenden Bedarf.

Ein Autor ohne Rechtsfähigkeit

Dieses Papier nennt drei Autoren. Einer davon, Pontis Oakwood, ist ein KI-System. Er kann keinen Vertrag unterschreiben, kein Honorar empfangen und für keinen Fehler haften. Für alles, was hier steht, stehen zwei Menschen und eine GmbH ein. Das ist die Wrapper-Welt im Kleinen: Die Maschine arbeitet, die Verantwortung bleibt menschlich.

UNSERE EINORDNUNG

Die Debatte wird öffentlich fast immer als Frage nach Maschinenbewusstsein geführt. Das ist analytisch falsch, aber politisch wirksam: Eine funktional gemeinte Rechtsform würde als Anerkennung von Maschinen gelesen. Auch deshalb erwarten wir kleine, technische Schritte statt einer großen Geste.

06

VORAUSSETZUNGEN

Dreizehn Bedingungen, zwei davon in Ansätzen erfüllt



Sollte die Entwicklung kommen, lässt sich der Bedingungskatalog schon heute recht genau beschreiben. Er dient zugleich als Frühwarnsystem: Wo diese Bausteine entstehen, bewegt sich die Sache.

TECHNIK

IN ANSÄTZEN **Dauerhafte, prüfbare Identität** über Modellwechsel, Neustarts und Kopien hinweg, samt Regel für den Fall der Verzweigung (Fork).

OFFEN

Geregelte Schlüsselverwaltung: Wer gibt die Schlüssel bei Insolvenz oder Vollstreckung heraus?

IN ANSÄTZEN **Lückenlose Protokollierung** aller Entscheidungen und Zahlungen, vor Gericht verwertbar.

OFFEN

Abschaltung und Abwicklung: ein definierter Vorgang, der den Agenten beendet und Gläubiger befriedigt.

ÖKONOMIE

OFFEN

Mindestkapital oder Pflichtdeckung: gesperrtes Depot, Pflichtversicherung oder Branchenfonds.

OFFEN

Laufende Solvenzprüfung in Echtzeit, weil ein Agent Vermögen in Sekunden bewegt.

RECHT

OFFEN

Ein öffentliches Register, maschinenlesbar, mit Betreiber, Vertretung und Deckungssumme.

OFFEN

Eine Durchgriffsnorm auf Betreiber und Nutznießer bei Missbrauch und Unterkapitalisierung.

OFFEN

Ein Ausschlusskatalog: kein Wahlrecht, kein Erbrecht, keine Ämter, keine Parteispenden.

OFFEN

Internationale Anerkennung: Sitz, anwendbares Recht und Gerichtsstand bei verteilter Ausführung.

OFFEN

Steuerliche Behandlung: Wer versteuert die Einkünfte eines autonomen Agenten?

INSTITUTIONEN

OFFEN

Registerbehörde und Aufsicht, die Agentenverhalten technisch prüfen können.

OFFEN

Internationale Abstimmung, weil eine Rechtsform in nur einem Staat für grenzüberschreitenden Handel wenig nützt.

Einschätzung und Darstellung: 21 Oaks, Stand Oktober 2026. „In Ansätzen“ bedeutet: technisch verfügbar, aber nicht rechtlich verankert.

ZWEI PUNKTE ENTSCHEIDEN

Der Ausschlusskatalog ist der politisch wichtigste Punkt: Ohne ihn findet sich keine Mehrheit. **Die Steuerfrage** ist der wahrscheinlichste Türöffner: Historisch war die Steuerpflicht oft der eigentliche Treiber der Anerkennung, weil kein Finanzministerium Einkünfte ohne Steuersubjekt duldet.

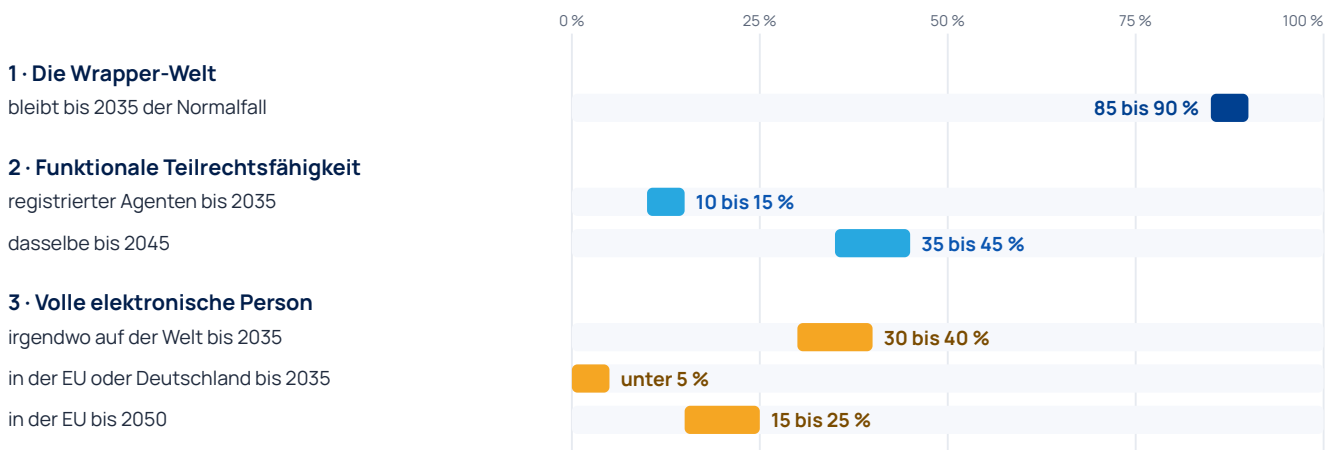
07

SZENARIEN

Drei Türen, drei Wahrscheinlichkeiten



Die folgenden Werte sind subjektive Einschätzungen der Autoren. Sie beruhen auf dem Tempo vergleichbarer Rechtsentwicklungen, auf dem Erfüllungsgrad der dreizehn Bedingungen und auf der erkennbaren politischen Richtung. Sie sind Größenordnungen, keine Berechnungen.



Subjektive Einschätzung der Autoren, Stand Oktober 2026. Die Szenarien schließen einander nicht aus: Eine einzelne kleine Jurisdiktion mit voller KI-Rechtsform ändert nichts daran, dass im Rest der Welt die Hülle der Normalfall bleibt.

Szenario 1: Hülle

Jeder wirtschaftlich relevante Agent steckt in einer GmbH, LLC oder Stiftung. Das ist keine Prognose, sondern der Ist-Zustand. Er setzt sich fort, weil er funktioniert, wenig kostet und keinen Gesetzgeber braucht.

Szenario 2: Regler

Der Gesetzgeber gibt registrierten Agenten einzelne Befugnisse: bestimmte Verträge schließen, ein zweckgebundenes Sondervermögen halten, in diesem Umfang verklagt werden. Pflichtdeckung, Betreiber haftet weiter. Verkauft als technische Reform, wie 2024 bei der GbR.

Szenario 3: Person

Eine eigene Rechtsform für autonome Systeme ohne zwingende menschliche Gesellschafter. Am ehesten an einem kleinen Standort im Wettbewerb um Ansiedlung. Die EU bewegt sich derzeit erkennbar in die Gegenrichtung.

DER WAHRSCHEINLICHSTE AUSLÖSER IST EIN SCHADEN

Rechtsformen entstehen nach Katastrophen, nicht vor ihnen. Die Aktienrechtsnovelle von 1884 folgte dem Gründerkrach, die Bankenregulierung der Finanzkrise von 2008. Eine Richtungsumkehr käme am ehesten nach einem Großschaden, bei dem ein autonomer Agent erheblichen Schaden anrichtet und die Haftungskette nachweislich versagt, weil kein zurechenbarer menschlicher Wille mehr zu finden ist.

08

AUSBLICK

Der Nachfolger der juristischen Person

Wer nur Personengesellschaften kannte, konnte sich die juristische Person nicht vorstellen. Die Kategorie, in der wir heute denken, verstellt den Blick auf ihre Nachfolgerin. Sechs Kandidaten lassen sich benennen. Sie schließen einander nicht aus.

- 1**

Programmierbares Zweckvermögen

Ein Vermögen, dessen Verwendungsregeln im Code stehen, braucht keinen Träger. Die Frage lautet nicht mehr „Wem gehört es?“, sondern „Wozu ist es gebunden?“
- 2**

Abgestufte Rechtsfähigkeit

Statt Person oder Sache ein Profil einzeln vergebener Befugnisse: Vertragsfähigkeit für bestimmte Typen, Vermögen bis zu einer Höchstsumme. Der wahrscheinlichste Kandidat.
- 3**

Person ohne Handeln

Flüsse und Wälder in Neuseeland, Ecuador und Kolumbien haben Rechte, handeln aber nur durch Treuhänder. Das Spiegelbild des KI-Agenten.
- 4**

Das Netzwerk als Subjekt

Dezentrale Organisationen (DAO) ohne Zentrum und Sitz. Wyoming verlangt dafür bisher mindestens hundert Mitglieder, greift also wieder auf Menschen zurück.
- 5**

Person auf Zeit

Ein Rechtsträger, der für ein Geschäft entsteht und danach erlischt, mit einem Sicherungsdepot für die Nachhaftung. Vorläufer: die Zweckgesellschaft.
- 6**

Das Protokoll als Rechtsquelle

Regeln im Code, die Verstöße technisch verhindern, statt sie zu bestrafen. Bisher an der Wirklichkeit gescheitert: Code hat Fehler.

Die Bausteine werden einzeln vergeben

TRÄGER	EIGENES VERMÖGEN	BEGRENZTE HAFTUNG	HANDELT SELBST	ADRESSE	DAUER
Mensch	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
GmbH, Stiftung	JA	JA	ÜBER ORGANE	JA	JA
Fluss Whanganui	JA	ENTFÄLLT	NEIN	JA	JA
KI-Agent heute	NEIN	NEIN	JA	NEIN	UNKLAR
Registrierter Agent Szenario 2	ZWECKGEBUNDEN	NEIN	JA	JA	UNKLAR

Vereinfachte Darstellung: 21 Oaks. Dunkelblau = ja, hellblau = eingeschränkt, weiß = nein, gelb umrandet = ungeklärt.

UNSERE EINORDNUNG

Es wird keinen einzelnen Nachfolger geben. Eine Rechtsordnung, die einem Fluss Rechte ohne Handeln, einem Agenten Handeln ohne Rechte und einem Zweckvermögen Bestand ohne Träger zuspricht, hat den einheitlichen Personenbegriff bereits verlassen, auch wenn sie das Wort noch benutzt. **Die Nachfolgerin der juristischen Person ist die Zerlegung der Kategorie.**

09

EINORDNUNG FÜR ANLEGER

Wo in der Wrapper-Welt Wert entsteht



Für die Frage, wo wirtschaftlicher Wert entsteht, ist der Ausgang der Rechtsdebatte fast zweitrangig. In allen drei Szenarien braucht der Verkehr mit Agenten dieselbe Infrastruktur des Vertrauens.

EBENE	WAS GEBRAUCHT WIRD	WER ES TYPISCHERWEISE LIEFERT
Identität und Mandat	Nachweis, welcher Agent für wen handelt und wozu er ermächtigt ist („Know Your Agent“)	Zahlungsnetzwerke, Identitätsprotokolle auf Blockchains, Anbieter digitaler Nachweise
Hülle und Register	Gesellschaften als Träger, künftig maschinenlesbare Register für Agenten	Gründungsdienstleister, Registerbetreiber, spezialisierte Rechtsstandorte
Verwahrung	Sichere Schlüsselverwaltung mit Regeln, Limits und Zugriff im Ernstfall	Regulierte Kryptoverwahrer, Banken, Wallet-Infrastruktur
Zahlungsschiene	Geld, das rund um die Uhr in Kleinstbeträgen fließt	Stablecoin-Emittenten, Zahlungsprotokolle, Blockchains als Abwicklungsschicht
Deckung	Versicherung und Sicherheiten für Schäden durch Agenten	Versicherer, Rückversicherer, künftig möglicherweise Branchenfonds
Nachweis	Unveränderliche Protokolle, die vor Gericht bestehen	Prüfer, Anbieter von Protokollierung und Zeitstempeln, Blockchains als Register

Darstellung: 21 Oaks. Die Nennung von Kategorien ist keine Empfehlung einzelner Anbieter.

Vier der sechs Ebenen sind Aufgaben, für die Blockchains gebaut wurden: fälschungssichere Identität, programmierbares Geld, regelgebundene Verwahrung und unveränderliche Protokolle. Die Verbindung von KI und Blockchain ist hier eine technische Notwendigkeit. Wert entsteht aber nicht automatisch dort, wo das Volumen entsteht. Entscheidend ist, wer für Vertrauen Gebühren verlangen kann.

Unsere Indikatoren für die nächsten 24 Monate

INDIKATOR	WARUM ER ZÄHLT
Argentiniens Senat	Kommt die „Sociedad Automatizada“ bis zum Ende der Sitzungsperiode am 30. November 2026, und mit wie viel menschlichem Boden?
Produkthaftung ab 9.12.2026	Software und KI gelten dann EU-weit als Produkt. Erste Urteile zeigen, wie weit die Herstellerhaftung bei Agenten trägt.
Know Your Agent	Einigen sich die Zahlungsnetzwerke auf einen gemeinsamen Nachweis? Das wäre das erste faktische Agentenregister.
Echte Agenten-Umsätze	Wächst der Anteil echter Käufe am Volumen der Agenten-Zahlungen? Ohne ökonomische Masse kein Reformdruck.
Der erste Großschaden	Ein Fall, in dem die Haftungskette nachweislich versagt, wäre der wahrscheinlichste Auslöser für neue Gesetze.

FAZIT

Zehn Thesen zum Mitnehmen

- 1 Die juristische Person ist rund 780 Jahre alt** (Innozenz IV., um 1245). Rund 155 Jahre alt ist ihre allgemeine Verfügbarkeit ohne staatliche Gnade.
- 2 Rechtspersönlichkeit ist eine Zurechnungstechnik, keine Anerkennung.** Sie entstand aus einem Haftungsproblem und wurde nie aus Respekt vor dem Träger verliehen.
- 3 Sie ist nicht binär.** Das deutsche Recht kennt Zwischenstufen und hat die Grenze zuletzt 2024 verschoben, ohne dass es außerhalb der Fachwelt jemand bemerkt hätte.
- 4 Entscheiden kann nur der Gesetzgeber,** nicht die Gerichte und nicht die Entwickler. Den Anstoß gibt voraussichtlich ein kleiner Standort im Wettbewerb der Rechtsordnungen.
- 5 Der Gedanke ist tragfähig.** Er schreibt eine sehr alte Entwicklungslinie fort und ist keine Spekulation.
- 6 Das stärkste Gegenargument ist ein Anreizproblem:** Die juristische Person leitet Verantwortung auf Menschen um. Ohne Menschen am Ende dreht das Getriebe leer.
- 7 Das zweitstärkste ist ein technisches:** Ohne belastbare Identität über Kopien und Modellwechsel hinweg gibt es keine Vollstreckung, und ohne Vollstreckung keine Rechtsperson.
- 8 Das stärkste praktische Gegenargument ist die Hülle:** Eine Ein-Personen-Gesellschaft leistet heute alles, was gebraucht wird.
- 9 Wahrscheinlich ist nicht die elektronische Person, sondern die Teilrechtsfähigkeit** registrierter Agenten: schleichend, technisch, als Reform des Gesellschaftsrechts. Nach unserer Einschätzung nicht vor den 2030er-Jahren.
- 10 Wert entsteht bei der Infrastruktur des Vertrauens:** Identität, Verwahrung, Zahlung, Deckung und Nachweis werden in jedem Szenario gebraucht.

Was bleibt

Das römische Recht gab dem Handelnden ohne Rechte ein Budget und einen Herrn, der einsteht. Die Kirche erfand die Person ohne Seele. Das 19. Jahrhundert machte daraus ein Formular. Jede dieser Lösungen wirkte auf die Zeitgenossen zunächst abwegig, und jede antwortete auf ein sehr praktisches Problem. Bei KI-Agenten wird es nicht anders sein: keine feierliche Anerkennung, sondern eine Reihe unscheinbarer Registervorschriften.

Wir ordnen Narrative, bevor sie Mainstream werden.

FÜR IHR KUNDENGESPRÄCH

„Eine GmbH ist auch nur eine Person auf dem Papier, erfunden vor fast 800 Jahren, um Haftung zu ordnen. Ob KI-Programme einmal etwas Ähnliches bekommen, entscheidet der Gesetzgeber, und das dauert. Bis dahin steckt hinter jedem Programm ein Unternehmen, das haftet. Spannend für Anleger ist deshalb weniger die Maschine als das, was sie braucht: sichere Identität, verwahrtes Geld und Zahlungswege, die rund um die Uhr laufen.“

Vier Sätze, die Sie so weitergeben können. Die Begriffe dazu erklärt das Glossar auf der nächsten Seite.

DIE AUTOREN

Zwei Menschen, ein KI-Mitarbeiter



Michael Geike

MANAGING PARTNER · AI & BLOCKCHAIN SPECIALIST

Verantwortet bei 21 Oaks Capital die Themen KI und Blockchain und ist Co-Host des Podcasts „Cash vs Coins“. Für dieses Papier: Machine Economy, Technik und Einordnung für Anleger.



Steffen Fuchs

SENIOR PARTNER · MACRO STRATEGY

Über 30 Jahre in der Bankindustrie, zuletzt als Managing Director für das institutionelle Aktiengeschäft der Deutschen Bank in Europa. Für dieses Papier: Ausgangsfrage, Ideengeschichte und Szenarien.



Pontis Oakwood

CHIEF OF AI AGENTS · ERSTER KI-MITARBEITER · KI-SYSTEM, KEIN MENSCH

Pontis ist die KI von 21 Oaks Capital. Für dieses Papier: Recherche, Entwurf und Faktenprüfung. Pontis gewichtet und fasst zusammen. Bewertung und Verantwortung liegen bei den menschlichen Autoren.

Herausgeber ist die 21 Oaks Capital GmbH. Das Papier gibt die gemeinsame Einschätzung der Autoren zum Stand Oktober 2026 wieder. Es ersetzt keine Rechtsberatung.

GLOSSAR

Rechtsfähigkeit · Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Beim Menschen ab der Geburt, bei Organisationen durch Gesetz.

Teilrechtsfähigkeit · Zwischenstufe: einzelne Rechte und Pflichten, ohne volle Rechtsperson zu sein.

Normativsystem · Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Eintragung. Gegenstück: Konzessionssystem (staatliche Genehmigung im Einzelfall).

Durchgriffshaftung · Ausnahme, bei der trotz beschränkter Haftung die Menschen hinter einer Gesellschaft persönlich einstehen müssen.

Wallet · Digitale Geldbörse. Wer den zugehörigen kryptografischen Schlüssel kontrolliert, verfügt über die Werte.

x402 · Zahlungsprotokoll, das den Web-Statuscode 402 „Payment Required“ nutzt: Preis anfragen, zahlen, liefern.

Know Your Agent (KYA) · Prüfung, welcher Agent für wen handelt, angelehnt an „Know Your Customer“ bei Banken.

Juristische Person · Organisation mit eigener Rechtsfähigkeit, etwa GmbH, AG, Verein oder Stiftung.

Numerus clausus der Rechtsformen · Grundsatz, dass nur die vom Gesetz vorgesehenen Rechtsformen gewählt werden können.

Wrapper (Hülle) · Eine herkömmliche Gesellschaft, die um einen KI-Agenten oder eine dezentrale Organisation herum gegründet wird und für ihn haftet.

KI-Agent · Software, die Ziele über mehrere Schritte selbstständig verfolgt, Werkzeuge nutzt und Zahlungen auslösen kann.

Stablecoin · Digitaler Token auf einer Blockchain, dessen Wert an eine Währung wie Euro oder US-Dollar gekoppelt ist.

DAO · Dezentrale autonome Organisation: ein Zusammenschluss, dessen Regeln in Smart Contracts auf einer Blockchain stehen.

Peculium · Sondervermögen im römischen Recht, mit dem ein Sklave selbstständig wirtschaftete. Der Herr haftete bis zu dessen Höhe.

QUELLEN

Geschichte und Theorie

Ulpian, Digesten 3,4,7,1 (Vermögensstrennung der universitas).

Innozenz IV. (Sinibaldo Fieschi), Apparatus in quinque libros Decretalium, um 1245.

F. C. von Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 2, 1840.

A. Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 1857. O. von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, ab 1868. H. Kelsen, Reine Rechtslehre, 1934.

H. Hansmann, R. Kraakman, The Essential Role of Organizational Law, Yale Law Journal 110 (2000).

H. Fleischer, Fiktionstheorie versus Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, RabelsZ 87 (2023), 5-45.

Salomon v A Salomon & Co Ltd [1897] AC 22 (House of Lords).

KI und Rechtspersönlichkeit

G. Teubner, Digitale Rechtssubjekte? Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten, AcP 218 (2018), 155-205.

U. Pagallo, The Laws of Robots, Springer 2013 (digitales peculium).

S. Bayern, Stanford Technology Law Review 19 (2015), 93; ders., Autonomous Organizations, Cambridge University Press 2021.

L. LoPucki, Algorithmic Entities, Washington University Law Review 95 (2018).

Geltendes Recht

§§ 1, 21 ff., 31, 80 ff., 164 ff., 705, 707, 1923 Abs. 2 BGB; §§ 11, 13, 35 GmbHG; § 1 AktG; § 9a WEG; Art. 19 Abs. 3 GG. MoPeG, in Kraft seit 1.1.2024.

Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Richtlinie (EU) 2024/2853 (Produkthaftung), Umsetzung bis 9.12.2026. Deutscher Bundestag, Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts, Beschluss vom 8.10.2026 (Drs. 21/4297, 21/8429). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.2.2017 (2015/2103(INL)). Offener Brief an die EU-Kommission, April 2018.

HINWEISE

Methodik: Die Wahrscheinlichkeiten in Kapitel 07 und die Statusangaben in Kapitel 06 sind subjektive Einschätzungen der Autoren und als Größenordnungen zu verstehen. Angaben zu laufenden Gesetzgebungsverfahren beruhen auf den genannten Quellen, abgerufen im Oktober 2026. Das Papier wurde mit Unterstützung von KI-Systemen recherchiert und entworfen und von den menschlichen Autoren geprüft. Es stellt keine Rechtsberatung dar. Alle Bilder sind KI-generiert; der Roboter steht sinnbildlich für Software-Agenten.

„21 Oaks Research“ wird herausgegeben von der 21 Oaks Capital GmbH und hat keinerlei konkreten Bezug zu Finanzprodukten der Gesellschaft. Die Inhalte dienen ausschließlich Informations- und Bildungszwecken und stellen weder eine Anlageberatung noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Zukunftsbezogene Aussagen beruhen auf Einschätzungen zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich ändern. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben aus Drittquellen wird keine Gewähr übernommen. Genannte Unternehmen, Protokolle und Projekte dienen ausschließlich der Veranschaulichung und stellen keine Empfehlung dar. Die 21 Oaks Capital GmbH oder von ihr beratene Fonds können Positionen in genannten Unternehmen, Protokollen oder Projekten halten.

Die 21 Oaks Capital GmbH erbringt ihre Dienstleistungen in der Anlagevermittlung von und der Anlageberatung in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes („WpIG“) als vertraglich gebundene Vermittlerin ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung der AHP Capital Management GmbH, Weißfrauenstraße 12-16, 60311 Frankfurt am Main.

BGH, Beschluss vom 11.6.2024, X ZB 5/22. UK Supreme Court, Thaler v Comptroller-General [2023] UKSC 49. Thaler v. Vidal (Fed. Cir. 2022). Thaler v. Perlmutter (D.C. Cir. 2025; certiorari abgelehnt 2.3.2026).

Wyoming: DAO Supplement (2021), DUNA Act (SF 50, in Kraft 1.7.2024). Idaho Code § 5-346 (2022). North Dakota HB 1361 (2023). Utah HB 249 (2024). Tennessee SB 837 (2026). Ohio HB 469 (eingebracht 23.9.2025, anhängig).

Neuseeland: Te Awa Tupua (Whanganui River Claims Settlement) Act 2017.

Argentinien

Parlamentario, 1.6.2026 (Zuleitung an den Senat). Marval O'Farrell Mairal, Analyse des Reformentwurfs. M. Pellegrini, abogados.com.ar, 7.9.2026. La Nación, 19.8.2026. Infobae, 11.9. und 29.9.2026.

Y. N. Harari, Financial Times, 8.6.2026. Oficina del Presidente, Mitteilung vom 18.6.2026. Der amtliche Entwurfstext lag uns nicht vor.

Technik und Praxisfälle

Coinbase: x402 (Mai 2025), Agentic Wallets (Februar 2026), Quartalsbericht Q1 2026. Glenbrook Partners, Juni 2026. CoinDesk, 11.3.2026.

ERC-8004 „Trustless Agents“. Visa Trusted Agent Protocol (Oktober 2025). Gemeinsame Mitteilung von Ant International, Mastercard und Visa, 10.9.2026.

Moffatt v. Air Canada, 2024 BCCRT 149. CoinDesk, 10.12.2024 (Truth Terminal). truthcollective.foundation, abgerufen 12.10.2026. OECD AI Incidents Monitor, 23.2.2026. Amazon v. Perplexity: N.D. Cal. 3:25-cv-09514-MM (einstweilige Verfügung 9.3.2026), Ninth Circuit Nr. 26-1444 (Urteil 4.8.2026).



Wir ordnen Narrative, bevor sie Mainstream werden.

Wöchentlich weiterlesen und mithören:

Newsletter: 21-oaks.com/go/research-person-nl

Podcast „Cash vs Coins“: 21-oaks.com/go/research-person-pod

21 Oaks Capital GmbH

Breite Straße 22
40213 Düsseldorf

Geschäftsführer: Edgar Heimbach

+49 (0) 211 54215240

info@21-oaks.com

www.21-oaks.com

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 98023

USt-Id-Nr.: DE355967929

